



Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Rostock

zur Beendigung der Absonderung eingereister Personen aus Risikogebieten nach erneuter negativer Testung nach § 2 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V

Der Landkreis Rostock erlässt nach § 2 Abs. 4 der Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV) vom 09.04.2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.10.2020 (GVOBl. M-V S. 906) für das gesamte Gebiet des Landkreises Rostock folgende Allgemeinverfügung:

1. Für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in das Gebiet des Landkreises Rostock in einem Risikogebiet im Ausland nach § 1 Abs. 4 der SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung M-V aufgehalten haben und nach erster negativer molekularbiologischer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein erneutes negatives Ergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach mindestens 5 Tagen nachweisen können, wird die Absonderung hiermit vorzeitig i.S.d. § 2 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V beendet.
2. Die vorzeitige Beendigung der Absonderung nach Ziff. 1 tritt nur ein, soweit die Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.
3. Für sich abzusondernde Personen, die in einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Abs. 5 der SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung M-V einen Wohnsitz haben oder aus einem solchen Gebiet mit den dort genannten entsprechenden Symptomen in das Gebiet des Landkreises Rostock eingereist sind und ein negatives Ergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können, ist die Absonderung hiermit vorzeitig beendet.

4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Begründung:

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 20. Oktober 2020 die SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung geändert. Nach § 2 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V kann die Absonderung von Personen, welche aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 der Verordnung (Risikogebiet Ausland) oder aus einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5 der Verordnung (Inland mit Symptomen) einreisen, durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden. Dies setzt bei einer Einreise aus dem ausländischen Risikogebiet voraus, dass das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen ersten molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ausfällt und dieses erste Testergebnis durch eine durchgeführte erneute Testung nach 5 bis 7 Tagen verifiziert wird.

Als Ergebnis einer ersten molekularbiologische Testung kann die Gesundheitsbehörde auch ein Testergebnis anerkennen, das in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden ist.

Bei Personen, die aus einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5 SARS-CoV-2-QuarV M-V mit Symptomen einreisen und sich absondern müssen, kann die Absonderung nach einem negativen Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beendet werden.

Aufgrund der Vielzahl der aus einem Risikogebiet eingereisten wiederholt negativ getesteten Personen wird diese Allgemeinverfügung zur vorzeitigen Aufhebung der Absonderung erlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt nach § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO, weil bei Zuwarten auf eine Rechtskraft dieser Befreiungsregel bis zum Zeitpunkt des Zugangs einer schriftlichen Mitteilung die häusliche Quarantäne durch die genannten Personen anzudauern hätte und hierdurch erhebliche Engpässe bei der Daseinsvorsorge und wirtschaftliche Schäden entstehen könnten.

Die sofortige Vollziehung ist geboten, um den betroffenen Personen schon kurzfristig Sicherheit für ihre Befreiung von den Quarantäneregelungen zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Güstrow, den 05.11.20



Sebastian Constien

- Landrat -

